

## **Neues von der Zentralen Prüfstelle Prävention und neues aus dem überarbeiteten Leitfaden für Prävention**

### **Neue Rückenschule seit 11.04.2017 bei der Zentralen Prüfstelle zertifiziert**

#### **Neue Rückenschule - KddR bzw. Neue Rückenschule (nach KddR)**

Wer seit 2007 die Fortbildung Neue Rückenschule – KddR bzw. Neue Rückenschule (nach KddR) innerhalb des Zentralverbandes der Physiotherapeuten (ZVK) e.V. abgeschlossen hatte, konnte somit beim Zertifizieren auf ein standardisiertes Konzept zurückgreifen. Das Hochladen von Stundenbildern und Teilnehmerunterlagen wurde überflüssig. Leider erwies sich der Weg auf der Homepage der ZPP als recht umständlich. Die Arbeitsgemeinschaft Prävention hatte mit der ZPP vereinbart, dass Physiotherapeuten den Nachweis der Fortbildung zweimal anstelle der Stundenbilder und Teilnehmerunterlagen hochladen sollten, um die Zertifizierung erwirken zu können.

Ab sofort kann man nun aber über den **normalen Weg die Zertifizierung** erreichen. Nachdem Sie sich mit Ihrem Passwort eingeloggt haben, können Sie unter

**Kurs hinzufügen / Möchten Sie einen Kurs auf Basis eines Konzeptes erstellen**  
(Hierunter finden Sie alle standardisierten Kurskonzepte)

**die „Neue Rückenschule“ finden.  
Konzept-ID: 20170214-V4443  
KddR-Neue Rückenschule,**

finden. Gehen Sie rechts auf wählen und folgen Sie den weiteren Anleitungen.

## 2. Fortbildungsbescheinigungen

Die Zentrale Prüfstelle für Prävention verlangt seit 2016 bei eingereichten Fortbildungsnachweisen / Teilnahmebescheinigungen den Hinweis:

### **Einweisung in das Programm**

([https://www.zentrale-pruefstelle-praevention.de/admin/faq\\_institutions.php](https://www.zentrale-pruefstelle-praevention.de/admin/faq_institutions.php))

Die Zentrale Prüfstelle verlangt für die Zertifizierung der Neuen Rückenschule einen schriftlichen Nachweis der Einweisung in das Konzept, der vom Fortbildungsanbieter auszustellen ist.

Bei allen neuen Zertifizierungen und Rezertifizierungen ab dem **11.04.2017** bedeutet dies, dass bei der Zentralen Prüfstelle für Prävention zusätzlich folgende Bescheinigung mit hochgeladen werden muss,

### **„Nachweis der Einweisung im Konzept“**

Die Arbeitsgemeinschaft Prävention stellt diese Nachweise ab sofort auf Nachfrage bei Verlängerungsanträgen aus.

Für ZVK-Mitglieder die einen Rückenschulrefresher bei Landesverbänden und der Arbeitsgemeinschaft Prävention absolviert haben, ist dies kostenlos. ZVK-Mitglieder die einen Rückenschulrefresher bei einem anderen Anbieter durchgeführt haben, müssen eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € zahlen. Ansonsten erhebt die AG-P eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 €.

Wer eine Bescheinigung ohne gleichzeitige Verlängerung der Rückenschullehrerlizenz beantragt, zahlt eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 €.

Immer wieder erreichen uns Anfragen, warum die zertifizierte Rückenschule statt 10 x 60 Minuten pro Kurseinheit nun 10 x 90 Minuten pro Kurseinheit vorgibt, an die sich alle Anbieter halten müssen. Die Neue Rückenschule KddR hat bereits seit 2007 die Kursdauer pro Unterrichtseinheit auf 10 x 90 Minuten festgelegt und stellt damit keine Veränderung dar.

### 3. Rückenschulkonzept 10 x 60 Minuten

Die Arbeitsgemeinschaft bittet in diesem Zusammenhang allen Interessierten an, eine Rückenschulkonzept über 10 x 60 Minuten bei Anfrage und gegen eine Bearbeitungsgebühr an die AG-P zu erhalten.

Schreiben Sie eine E-Mail an:

[info@ag-praevention.de](mailto:info@ag-praevention.de)

Überarbeiteter Leitfaden für Prävention 09. Januar 2017

### **Wichtige Änderungen, auf die Sie achten sollten!**

Mit dem GKV-Leitfaden Prävention legt der GKV-Spitzenverband in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene die inhaltlichen Handlungsfelder und qualitativen Kriterien für die Leistungen der Krankenkassen in der Primärprävention und betrieblichen Gesundheitsförderung fest, die für die Leistungserbringung vor Ort verbindlich gelten. Der Leitfaden bildet die Grundlage, um die Versicherten zu unterstützen, Krankheitsrisiken möglichst frühzeitig vorzubeugen und ihre gesundheitlichen Potenziale und Ressourcen zu stärken. Maßnahmen, die nicht den in diesem Leitfaden dargestellten Handlungsfeldern entsprechen, **dürfen** von den Krankenkassen **nicht durchgeführt** oder **gefördert werden**.

Wer als Therapeut entsprechende Kurse anbieten möchte, muss darauf achten, dass er die **Kriterien des Leitfadens für Prävention einhält**. Ansonsten könnte die Zentrale Prüfstelle bei einer Zertifizierung oder Re-Zertifizierung eine Nachforderung schicken, das bedeutet, dass man gebeten wird, Änderungen an den Stundengliederungstabellen, Teilnehmerunterlagen oder an den Eingaben entsprechend zu verändern. Dies kostet wiederum Zeit und bringt im laufenden Praxisalltag Stress, der vermeidbar wäre. Es ist deshalb sinnvoll, vor einer Zertifizierung/Re-Zertifizierung die genauen Inhalte und Textpassagen des Leitfadens aufmerksam zu lesen und auf Veränderungen hin zu überprüfen.

Der Leitfaden wurde nach der Veröffentlichung im Dezember 2014 wieder neu überarbeitet und Anfang des Jahres 2017 veröffentlicht. Er wird diesmal in Kapiteln dargestellt, wobei Physiotherapeuten, die die Prävention als zweites Standbein anbieten, das **5. Kapitel** aufmerksam lesen sollten.

## **5. Kapitel: „Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V“ in der weiterentwickelten Fassung vom 9. Januar 2017**

**Folgende Hinweise sollten bitte beachtet werden:**

### **1. Präventionsempfehlung**

Eine individuell bedarfsgerechte Inanspruchnahme von Maßnahmen der individuellen verhaltensbezogenen Prävention kann auch von Ärztinnen und Ärzten durch Empfehlung zur verhaltensbezogenen Prävention unterstützt werden (Präventionsempfehlung).

### **2. Hinweise zur Zertifizierung und Re-Zertifizierung**

Die Zertifizierung eines Kurses ist grundsätzlich auf 3 Jahre befristet und kann dann verlängert werden (R-Zertifizierung). Zertifizierungen von Kursen sind an die Zertifizierungsdauer des geprüften Kurskonzeptes gebunden (Kursinhalt). Kursanbieter können auf Basis eines standardisierten Kurskonzeptes Kurse vereinfacht zertifizieren lassen. Folgender Weg ist dabei vorgeschrieben:

- Gehen Sie nach dem Einloggen bei der Zentralen Prüfstelle auf *Kurse*,
- dann auf *Kurse hinzufügen*,

#### **anschließend auf:**

- ***Möchten Sie einen Kurs auf Basis eines Konzeptes erstellen?***
- Sie haben danach die Möglichkeit, das standardisierte Kurskonzept in einer Tabelle, die alphabetisch geordnet ist, zu suchen und auszuwählen.
- Sie laden dann folgende Unterlagen hoch:
  - a. Grundqualifikation
  - b. Einweisung in das Kursprogramm (Teilnahmebescheinigung)
- Prüfung einleiten

Auf Nachfrage bei der Zentralen Prüfstelle wurde mitgeteilt, dass seit Sommer 2017 auf Folgendes zu achten ist:

Standardisierte Kurskonzepte müssen ebenfalls, wie alle anderen Kurse auch, nach 3 Jahren re-zertifiziert werden. Dies bedeutet für Physiotherapeuten, dass die Gültigkeit ihres Kurses nach der Zertifizierung an die Gültigkeit des standardisierten Kurskonzeptes gebunden ist.

**Folgende Fristen sind hierbei zu beachten:**

- Standardisierte Kurskonzepte, die z. B. im Jahr 2016 zertifiziert wurden, führen bis Ende des Jahres 2017 zu einer Zertifizierungsdauer des Kurses von 3 Jahren.
- Standardisierte Kurskonzepte die z. B. seit dem 01.01.2015 zertifiziert sind, führen bis Ende des Jahres 2017 zu einer Zertifizierungsdauer des Kurses von 1 Jahr, da das standardisierte Konzept spätestens Ende 2017 re-zertifiziert werden muss.

Im 1. und 2. Jahr nach der Zertifizierung des standardisierten Kurskonzeptes bedeutet dies eine pauschale Gültigkeit für 3 Jahre, im 3. Jahr gibt es pauschal nur eine Gültigkeit von einem Jahr. Nach erfolgreicher Re-Zertifizierung des Kurses (wenn die Re-Zertifizierung im gleichen Jahr oder im 2. Jahr stattfindet, wie die des standardisierten Kurskonzeptes), ist dieser dann 3 Jahre gültig.

Standardisiertes Kurskonzept

Ein zertifizierter Kurs kann z. B. von einer Fortbildungseinrichtung oder von Berufsverbänden, wie z. B. ZVK/Arbeitsgemeinschaft Prävention im Zertifizierungsverfahren von der ZPP standardisiert werden. Das Einreichen der Teilnahmebescheinigung eines solchen standardisierten Kurskonzeptes erleichtert die Zertifizierung. Das Erstellen und Hochladen von Stundenverlaufsplänen und Teilnehmerunterlagen entfällt. Ebenso sind in der Datenmaske die meisten Daten schon eingeben.

Zertifizierter Kurse

Eine PT-Praxis hat die Rückenschule und einen Wirbelsäulengymnastikkurs bei der Zentralen Prüfstelle für Prävention zertifizieren lassen.

Wer also ein Seminar mit einem standardisierten Kursprogramm besucht und anschließend diesen Kurs für sich zertifizieren lassen möchte, sollte nach der Gültigkeitsdauer des standardisierten Kurskonzeptes fragen oder in der Tabelle der ZPP nachschauen. Die jeweiligen Referenten werden und sollten auf die Gültigkeit während des Seminars hinweisen.

Die Arbeitsgemeinschaft Prävention wird demnächst nach einer Re-Zertifizierung ihrer standardisierten Kurskonzepte auf Anfrage eine Bescheinigung ausstellen, die zur Re-Zertifizierung bei der Zentralen Prüfstelle ausreicht. Der Titel der Bescheinigung wird lauten:

**„Nachträgliche Einweisung des Kurskonzept“.**

Für die Bearbeitung und die Zusendung der Unterlagen (überarbeitete Stundenverlaufspläne etc.) wird die AG-P eine pauschale Gebühr in Höhe **25,00 €** für **Nichtmitglieder** und **15,00 €** für **Mitglieder** erheben.

**3. Kennzeichnung: Barrierefreier Zugang zum Kurs**

Bei Eintragung Ihres Kurses besteht ab sofort die Möglichkeit, anzugeben, ob für Kursteilnehmer ein barrierefreier/rollstuhlgerechter Zugang zum Kurs möglich ist. Dafür ist ein zusätzliches Datenbank-Pflichtfeld „Barrierefreiheit/rollstuhlgerechter Zugang“ mit den Auswahlmöglichkeiten „ja/nein/auf Nachfrage“ neu erstellt worden. Seitens der Anbieter kann somit unkompliziert gekennzeichnet werden, ob der Veranstaltungsort für Menschen mit Behinderung barrierefrei zugänglich ist. Sofern Ihre Angabe mit „ja“ oder „auf Nachfrage“ getroffen wird, ist die Hinterlegung einer individuellen Bemerkung (Freitextfeld) für Sie als Anbieter möglich. Ihre Informationen werden in der Kurssuche für die Versicherten ersichtlich.

Auch Versicherte erhalten ab sofort die Möglichkeit, über die Internetseite ihrer Krankenkasse gezielter nach barrierefreien Kursangeboten zu suchen.

**4. Mindest- und Maximalangabe zur Gruppengröße**

Ab dem 19.09.2017 wird die Eingabemaske für Kurse und Konzepte um die Eingabe einer Mindestgruppengröße erweitert.

Hintergrund:

Der Leitfaden Prävention (Fassung vom 09.01.2017, S. 48) gibt eine Vorgabe zur Gruppengröße von minimal 6 und maximal 15 Personen je Kurs.

## 5. Bewegungsgewohnheiten

### Zielgruppe:

Bisher waren Personen mit behandlungsbedürftigen Erkrankungen für Präventionskurse im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten ausgeschlossen. Der neue Leitfaden Prävention 2017 schließt diese Personen nicht mehr vollständig aus. Damit können jetzt auch Personen mit behandlungsbedürftigen Erkrankungen außerhalb des Bewegungsapparates an Präventionskursen im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten teilnehmen.

### Gerätegestützte Angebote:

Bei gerätegestützten Programmen ist der Geräteeinsatz auf maximal die Hälfte des Programmumfangs beschränkt. Für alle am Gerät trainierten Hauptmuskelgruppen sind alternative, in den Alltag transferierbare Übungen (mit oder ohne Übungsmaterialien) zu vermitteln. Gleiches gilt für gerätegestützte Ausdauertrainingsprogramme. Angebote, die passive Trainingsmethoden wie z. B. Elektrostimulation oder Vibrationstraining beinhalten, sind von der Förderfähigkeit ausgeschlossen (S. 55 und S. 58, Leitfaden Prävention 2017).

## 6. Handlungsfeld Ernährung

- Zielgruppe: Bisher waren Versicherte mit einer behandlungsbedürftigen Stoffwechselerkrankung von der Teilnahme an Präventionskursen im Handlungsfeld Ernährung (2. Präventionsprinzip) ausgeschlossen. Gemäß Leitfaden Prävention (2017) ist auch die Teilnahme von Personen mit einer behandlungsbedürftigen Stoffwechselerkrankung nach ärztlicher Rücksprache im 2. Präventionsprinzip Ernährung möglich.

Die Kursleitenden sind in der Pflicht, diese ärztliche Rücksprache, etwa durch das Vorlegen lassen einer Bestätigung etc., zu überprüfen und ggf. Teilnehmende vom Kurs auszuschließen, sofern diese Rücksprache nicht erfolgt ist oder belegt werden kann.

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf bereits zertifizierte Kurse. Sie gelten selbstverständlich nur für neu eingeleitete Prüfungsvorgänge **ab dem 1. Juli 2017**.

Link zum Überarbeiteten Leitfaden Prävention:

[www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention\\_selbsthilfe\\_beratung/praevention\\_und\\_bgf/leitfaden\\_praevention/leitfaden\\_praevention.jsp](http://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention_selbsthilfe_beratung/praevention_und_bgf/leitfaden_praevention/leitfaden_praevention.jsp)<http://www.ag-praevention.de/downloads>